



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 36/2025 des Amtes Kellinghusen
für die Gemeinde Hohenlockstedt**

Betr.: Beschluss des Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Springhoe“ der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet nordöstlich des Gewerbegebietes Ridderser Weg, entlang des Hohenfierter Wegs (K39) und südlich der offenen Landschaft

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt hat in ihrer Sitzung am 05.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 29 „Solarpark Springhoe“ der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet nordöstlich des Gewerbegebietes Ridderser Weg, entlang des Hohenfierter Wegs (K39) und südlich der offenen Landschaft, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 29 tritt mit Beginn des **07.05.2025** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 29 „Solarpark Springhoe“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in den Räumen des Amtes Kellinghusen - Fachbereich 2, Zimmer 232, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurden der Bebauungsplan Nr. 29, die Begründung und zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/bauen-wohnen/bauleitplaene/bplan-hohenlockstedt> eingestellt und ist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt bzw. der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, 17.04.2025

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Reimers

Ausgehängt am: 29.04.2025

Abzunehmen am: 08.05.2025

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage